

# **Satzung der August und Thekla Weygang Stiftung vom 01.01.2023**

## Vorbemerkung:

Die August und Thekla Weygang Stiftung wurde durch Beschluss des Gemeinderates der Stadt Öhringen vom 08.11.1949 errichtet und hat durch die Genehmigung des Innenministeriums vom 03.01.1951 (Nr. IV 665/27 Weygang-Stiftung/2) eigene Rechtspersönlichkeit erlangt. Mit Beschluss des Gemeinderats der Stadt Öhringen vom 18.03.1980 wurde die Stiftungssatzung angepasst. Eine weitere Satzungsänderung wurde am 17.12.2018 bei Regierungspräsidium Stuttgart beantragt und die Satzung mit Datum vom 01.02.2019 erlassen. In der Sitzung am 16.03.2023 hat der Stiftungsrat weitere Anpassungen vorgenommen. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat daraufhin mit heutigem Datum die nachstehende Satzung als Stiftungsbehörde von Amts wegen erlassen. Damit tritt gleichzeitig die Satzung in der Fassung vom 01.02.2019 außer Kraft.

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform, Sitz**

- (2) Die „August und Thekla Weygang Stiftung“ ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung i.S. des § 31 StiftG i.V.m. § 101 GemO mit Sitz in Öhringen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck der Stiftung**

- (1) Zweck der Stiftung ist lt. Testament der Erhalt des Nachlasses von Familie August und Thekla Weygang. Mit der hinterlassenen Zinn- und Fayencen-Sammlung wurde ein Museum eingerichtet.
- (2) Die Zinsen aus dem Stiftungsvermögen sind nach Abzug der auf die Unterhaltung entfallenden Aufwendungen jährlich zum 24. Dezember an unverschuldet in Not Geratene, rechtschaffene, fleißige, bedürftige Einzelpersonen oder Eheleute unter Bevorzugung alter ansässiger Personen zu verteilen.  
Der zur Verteilung kommende Betrag für eine Person soll mindestens 50 DM (25,56 €) für Eheleute mind. 100 DM (51,13 €) betragen. Der nicht teilbare Rest soll den für das folgende Jahr anfallenden Zinsen zugeschlagen werden (Auszug aus dem Testament von Herrn August Weygang).
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung und Pflege des durch die Stiftung eingerichteten Weygang Museums im Gebäude Karlsvorstadt 38 in Öhringen und der dadurch gewährleisteten Pflege der hinterlassenen Zinn- und Fayencensammlung.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Organe erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stiftung kann einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, um in angemessener Weise die Gräber der Stifter zu pflegen und ihr Andenken zu ehren (§ 58 Nr. 6 AO).

#### **§ 4**

#### **Rechte der Begünstigten**

- (1) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Stiftungsrat nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Maßgabe der vom Stiftungsrat aufgestellten Richtlinien.
- (2) Den durch die Stiftung Begünstigten steht kein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln zu.

#### **§ 5**

#### **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen setzt sich nach dem Stand vom 31.12.2016 wie folgt zusammen:
  - a) Gebäude Karlsvorstadt 38 in Öhringen
  - b) Flurstück Nr. 580 Pfaffenmühlwiesen, Grünland in Öhringen 68,45 Ar
  - c) Flurstück Nr. 36/7 Mantelhalde, Grünland, Gemarkung Büttelbronn, 29,49 Ar
- (2) Der Geldvermögensbestand hat sich im Laufe der Jahre seit Bestehen der August und Thekla Weygang Stiftung auf 0 reduziert. Der jährliche Fehlbetrag wird in Abhängigkeit der im Haushalt der Stadt Öhringen zur Verfügung stehenden Mittel bis zu einer Höhe von 50.000 Euro von der Stadt Öhringen getragen.
- (3) Zuwendungen von Dritten wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (4) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Erbschaften und Vermächnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung, wenn der Erblasser bzw. Vermächtnisgeber nichts anderes verfügt hat.

#### **§ 6**

#### **Verwendung der Vermögenserträge**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, dazu bestimmter Zuwendungen von Dritten und über eine Fehlbetragsabdeckung durch die Stadt Öhringen in Abhängigkeit der in ihrem Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel bis zu einer Höhe von 50.000 Euro.
- (2) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen zu begleichen.

## **§ 6a**

### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Die Stiftung wendet für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung-HGB (Handelsgesetzbuch) an.

## **§ 7**

### **Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind: Der Stiftungsrat und das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf eine ehrenamtliche Entschädigung. Zur Bemessung dieser Entschädigung ist die Satzung der Stadt Öhringen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit heranzuziehen.
- (3) Bei ihrer Tätigkeit haben die Organmitglieder darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

## **§ 8**

### **Mitglieder, Amtszeit und Organisation der Stiftungsorgane**

- (1) Aufgabe des Stiftungsrats ist die Verwaltung der Stiftung. Er besteht aus:
  - a) dem Oberbürgermeister der Stadt Öhringen als Vorsitzendem und
  - b) je einem Mitglied aus jeder Gemeinderatsfraktion.

Der Vorsitzende vertritt die Stiftung und leitet die Stiftungsverwaltung. Die Stiftungsräte wählen aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. Im Verhinderungsfall vertritt der stellvertretende Vorsitzende die Stiftung.

- (2) Aufgabe des Kuratoriums ist die Sorge für die pflegliche Unterhaltung des Museums, der Einrichtung und der Museumsgegenstände. Es besteht aus:
  - a) dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem
  - b) dem Stadtbaumeister
  - c) einem vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählten Mitglied
  - d) dem Leiter des Hohenlohe-Gymnasiums Öhringen, bzw. dem von ihm vorgeschlagenen Vertreter
  - e) dem jeweiligen Vorstand des Historischen Vereins für Württemberg-Franken, (Gesamtverein, derzeit Sitz in Schwäbisch-Hall)
- (3) Die fachliche Betreuung des Museums obliegt einer/m vom Kuratorium im Einvernehmen mit dem Gemeinderat berufenen Museumspfleger/in, die/der an den Verhandlungen beider Organe beratend teilnimmt.
- (4) Für die Amtszeit der nach Abs. 1 bis 3 zu wählenden bzw. zu berufenden Personen gelten die Bestimmungen der §§ 30 ff. GemO. Durch Tod oder aus wichtigem Grund aus ihrer Tätigkeit ausscheidende Personen sind für die restliche Amtszeit durch Nachwahl bzw. Nachberufung zu ersetzen.
- (5) Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Stiftungsorgane richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen der GemO für den Gemeinderat. Das gleiche gilt für die Verhandlungsleitung, den Geschäftsgang und die Fertigung der Verhandlungsniederschriften.

- (6) Für vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen gilt die entsprechende Satzung der Stadt Öhringen.

## **§ 9**

### **Aufgaben der Organe**

- (1) Der Stiftungsrat ist zuständig für:
- a) Die Verwaltung und Verfügung über das Stiftungsvermögen.
  - b) Die Veräußerung und den Erwerb von Grundbesitz.
  - c) Die Überwachung der Stiftungsfinanzen im Rahmen des Buchungskreises 2000, Kostenstelle 21005005.
- (2) Das Kuratorium hat über die vorhandenen Sammlungen und Museumsgegenstände ein Inventarverzeichnis zu erstellen und laufend fortzuschreiben.
- (3) Die Betreuung des Museums (Pflege des Hauses, der Einrichtung und der Museumsgegenstände) sowie der Führung von Museumsbesuchern ist einem vom Kuratorium im Einvernehmen mit dem Gemeinderat zu bestellenden Museumspfleger zu übertragen.
- (4) Sitzungen des Stiftungsrates und des Kuratoriums sind abzuhalten, so oft es die Belange der Stiftung erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich oder wenn ein Stiftungsratsmitglied die Einberufung verlangt.

## **§ 10**

### **Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Aufhebung**

- (1) Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszwecks und unter Beachtung des ursprünglichen Willens des Stifters zulässig, wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebs die Notwendigkeit dazu ergibt. Hierzu ist ein Beschluss des Stiftungsrats erforderlich, der mindestens mit einer Zweidrittelmehrheit aller Stiftungsratsmitglieder zustande kommt.
- (2) Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks sowie über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist. Der ursprüngliche Wille des Stifters ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Vor Beschlussfassung ist das Kuratorium anzuhören. Die Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrats.
- (3) Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zur Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Der Finanzverwaltung sind die Beschlüsse anzuzeigen, bei Satzungsänderungen, die steuerrechtliche Vorgaben betreffen, bei Zweckänderungen oder bei Änderungen der Regelungen zum Vermögensanfall ist eine Auskunft der Finanzverwaltung zur Steuerbegünstigung einzuholen.

## **§ 11**

### **Vermögensanfall**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Historischen Verein für Württemberg-Franken, und zwar dem Gesamtverein, der z.Zt. seinen Sitz in Schwäbisch Hall hat, jedoch mit der Einschränkung,

## Genehmigungsvermerk:

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat durch Verfügung von heute gem. § 6 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg die Änderung der Stiftungssatzung genehmigt.

Es gilt somit die vorstehende Satzung in der Fassung vom 01.01.2023.

Stuttgart, den 20.04.2023

Regierungspräsidium Stuttgart

Marek Owens

Marek Owens

